



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7004/1-Pr 1/90

II-472 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

57 IAB

1991 -01- 18

zu 70 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 70/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Gaal und Genossen (70/J), betreffend den "Entfall des Wochenendjournaldienstes beim Strafbezirksgericht Wien", beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits in seinem Einführungserlaß vom 27. Juli 1990 (JMZ 505.009/1-II 3/90) seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß das durch das Bundesgesetz BGBl 1990/455 geschaffene beschleunigte Verfahren nach § 453 StPO soweit wie möglich während der Amtsstunden der Gerichte vonstatten gehen sollte. Freilich wurde nicht verkannt, daß dies in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen, insbesondere an Wochenenden, nicht möglich ist. Die Einführung einer generellen Rufbereitschaft oder gar eines Journaldienstes an Wochenenden hat der Gesetzgeber aber sowohl aus budgetären als vor allem auch aus personellen Gründen nicht in Erwägung gezogen (vgl. AB 1448 BlgNR XVII. GP, S. 2). Eine solche Maßnahme wäre bei kleineren Gerichten im Hinblick auf die damit verbundene starke Belastung weniger Personen nicht zumutbar. Für diese Gerichte hat das Bundesministerium für Justiz daher im erwähnten Einführungserlaß empfohlen, die Einzelheiten der Durchfüh-

- 2 -

zung des Verfahrens nach § 453 StPO am zweckmäßigsten durch unmittelbare Absprachen zwischen Gericht, Anklagebehörde und Sicherheitsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Gegebenheiten sowie der zu erwartenden Häufigkeit der Fälle zu vereinbaren. Für größere Gerichte hat das Bundesministerium für Justiz empfohlen, für Wochenende und andere Zeiträume, in denen zwei oder mehr Tage aufeinanderfolgen, an denen keine Amtsstunden abgehalten werden, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, und hierfür ins einzelne gehende Vorschläge erstattet.

Darüber hinaus haben im Wiener Bereich mehrere Dienstbesprechungen zwischen Vertretern der Richter, der Staatsanwälte und des nichtrichterlichen Personals einerseits sowie Mitarbeitern des Bundesministeriums für Justiz andererseits stattgefunden. Dabei wurden insbesondere für den Bereich des Strafbezirksgerichtes Wien organisatorische Vorkehrungen für an Wochenenden stattfindende Hauptverhandlungen im einzelnen erörtert und von seiten der Justizverwaltung im Einvernehmen mit den Vertretern der Richterschaft für die Zeit ab Anfang September 1990 die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen; insbesondere wurde auch sichergestellt, daß Bezirksanwälte und Schriftführer für Verhandlungen an Wochenenden zur Verfügung stehen.

Aufgrund dieser Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz und der getroffenen Vereinbarungen ist es an den fünf Sonntagen im September 1990 beim Strafbezirksgericht Wien zu insgesamt 25 Hauptverhandlungen nach § 453 StPO gekommen. An den fünf Sonntagen vom 7.10. bis 4.11.1990 hingegen haben lediglich insgesamt fünf solcher Hauptverhandlungen stattgefunden. Aufgrund dieses starken Bedarfsrückganges ist das Bundesministerium für Justiz anlässlich

- 3 -

einer Besprechung am 5.11.1990 im Einvernehmen mit den Vertretern der Richter und des nichtrichterlichen Personals zu dem Schluß gelangt, daß eine Weiterführung der Wochenendrufbereitschaft beim Strafbezirksgericht Wien derzeit nicht sinnvoll erscheint.

Zu 3 und 4:

Der Vollständigkeit halber sei zunächst festgehalten, daß beim Landesgericht für Strafsachen Wien, das für den Bereich der mittleren und schweren Kriminalität zuständig ist, selbstverständlich weiterhin auch an Wochenenden von Richtern und Staatsanwälten Journal- und Rufbereitschaftsdienst geleistet wird. Für den Bereich der Kleinkriminalität bestehen neben der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung nach § 453 StPO die Möglichkeiten, das Verfahren im Inland ohne zwangsweise Anhaltung des Beschuldigten durchzuführen oder dessen Heimatstaat um Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen. Mit den meisten Nachbarstaaten, insbesondere auch mit Ungarn und der CSFR, bestehen diesbezügliche Rechtshilfeverträge, die grundsätzlich eine zweckentsprechende Verfolgung von Ausländern, die sich im Inland einer strafbaren Handlung verdächtig gemacht haben, durch die ausländischen Behörden gewährleisten. Eine Übernahme der Strafverfolgung durch den Heimatstaat des Beschuldigten läßt in vielen Fällen stärkere spezial- und generalpräventive Wirkungen erwarten als die Verurteilung durch ein inländisches Gericht.

Die derzeitige Rechtslage ermöglicht also den Strafverfolgungsbehörden auch ohne regelmäßigen "Sonntagsdienst" der Bezirksgerichte die zweckmäßige Strafverfolgung ausländischer Verdächtiger. Ein Zusammenhang mit einer allfälligen Zunahme von Straftaten besteht daher nicht.

- 4 -

Im übrigen wird das Bundesministerium für Justiz die weitere Entwicklung verfolgen und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge erstatten.

Zu 5:

Wie ich bereits zur Frage 1 ausgeführt habe, sind die beim Strafbezirksgericht Wien getroffenen organisatorischen Vorkehrungen für die Durchführung von Hauptverhandlungen an Sonntagen ausschließlich deswegen nicht aufrechterhalten worden, weil zuletzt jeweils nur eine einzige Hauptverhandlung durchzuführen war. Sollte sich wiederum ein zunehmender Bedarf nach der Durchführung von Hauptverhandlungen an Wochenenden ergeben, bin ich gerne bereit, mich neuerlich um die erforderlichen Vorkehrungen zu bemühen.

Zu 6:

Bei allen für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfen erster Instanz ist für die Zeit außerhalb der gerichtlichen Dienststunden (Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr) für jeweils einen Richter Rufbereitschaft angeordnet. Darüber hinaus ist bei fast allen für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfen erster Instanz am Samstag vormittag, bei einigen Gerichtshöfen auch am Sonntag vormittag Journaldienst angeordnet. Wie die Praxis zeigt, ist auch für Richter ein "Wochenend-Journaldienst" durchaus nichts Unzumutbares.

Die Einrichtung eines allgemeinen Journaldienstes bei den Bezirksgerichten ist aber sowohl aus personellen als auch aus budgetären Gründen nicht möglich.

17. Jänner 1991

